

REGLEMENT ZUCHTBOCKMARKT IN NATERS

VOM 11. APRIL 2015

- Art. 1
ZWECK** Zweck der Veranstaltung ist die Beurteilung von Zuchtböcken im Wallis.
Ferner soll der Markt die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.
- Art. 2
ORGANISATION** Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Ziegenzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.
- Art. 3
OBLIGATORISCHE
AUFFUHR** Die Auffuhr sämtlicher zur Zucht bestimmten Böcke im Oberwallis ist obligatorisch.
- Art. 4
AUFNAHMEBE-
DINGUNGEN** Am Bockmarkt werden nur Tiere angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
- a) Gesundheit : gesund und frei von jeder ansteckenden Krankheit;
 - b) CAE : Es dürfen nur **CAE-negative Böcke**, die aus **BGK-Betrieben mit Status N** stammen aufgeführt werden.
Böcke aus gesperrten Betrieben werden nachpunktiert.
 - c) Abstammung: Die Eltern und Großeltern müssen bekannt sein.
 - d) Exterieur-
beurteilung :
 - ❶ **Mutter (Schwarzhals -& Burenziege)**:
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Mindestens 1 ALP-Abschluss (L)
 - **Mutter (Andere Rassen)**
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Saanenziegen (82 LP / mind. Eiweiss: 2.7%)
Appenzellerziegen (73 LP)
Toggenburger (77 LP / mind. Eiweiss:2.7%)
Gemsfarbige (71 LP / mind. Eiweiss: 2.8%)
Bündner Strahlen & Pfauenziege (48 LP)
 - ❷ **Aufzuchtböcke** :
3 Ahnengenerationen aufweisen
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
 - e) Alter : mindestens 5 Monate alt (vor dem 12. November 2014 geboren)
 - f) Zuchtfähigkeit: alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein.

Art. 5
ANMELDUNG Die Anmeldungen sind bis spätestens am 12. März 2015 der Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten, zuzustellen. Sie müssen vom Abstammungs- und Leistungsausweis, sowie einer Kopie des BGK-Betriebsblattes begleitet sein.

Die Anmeldeformulare können unter www.oziv.ch, beim Zuchtbuchführer oder beim kantonalen Amt für Viehwirtschaft in Châteauneuf (Tel. 027/606.75.40) bezogen werden. Nicht angemeldete Tiere werden nicht angenommen.

Art. 6
TRANSPORT Die Verantwortung des Transportes trägt der Beförderer oder der Eigentümer.

Art. 7
AUFFUHR
AUSWEISE Die Eingangskontrolle der angemeldeten Tiere findet zwischen 09h00 bis 10h00. Die Aussteller haben das Begleitdokument für Klautiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Hals tragen.

Art. 8
IDENTIFIZIERUNG Alle vorgeführten Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein (TVD-Ohrenmarke). Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden nicht zugelassen.

Art. 9
MARKTGEBUEHR Die Marktgebühr beträgt Fr. 5.-- pro Tier. Der Kassier von jeder Genossenschaft muß diese Gebühr am Tag des Bockmarktes an den Kassier des Verbandes bezahlen. Ausserkantonale Schwarzhalsaussteller bezahlen die Marktgebühr bei der Eingangskontrolle am Markttag.

Art. 10
WARTUNG Die Eingangskontrolle wird vom OZIV-Verband geregelt. Das Organisationskomitee sorgt für die Wartung während des Bockmarktes. Für die Vorführung ist die Genossenschaft zuständig, die die Delegiertenversammlung organisiert hat.

Art. 11
REKURSE Rekurse **müssen durch die Eigentümer** bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Beurteilung dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft abgegeben werden.

Pro Rekurs wird ein Betrag von Fr. 20.-- verlangt. Sollte der Rekurs sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonsten bleibt er in der Kasse des Verbandes.

Art. 12
ABTRANSPORT Der Abtransport der Tiere am Schluß des Marktes (ab 16h00) ist Sache der Aussteller.

OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBAND

Der Präsident : Alexander Schnydrig